

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgendes Preisblattes für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

## **Preisblatt**

### **für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin -**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nachstehend aufgeführte Entgelte erhoben:

#### **a) Schmutzwasserentgelt**

Gestaffelt in Abhängigkeit von der eingeleiteten Abwassermenge pro Einleitstelle und Jahr ist jeweils vom ersten bis zum letzten in der jeweiligen Staffel angegebenen Kubikmeter der der jeweiligen Staffel zugeordnete Preis zu zahlen. Das insgesamt zu zahlende Schmutzwasserentgelt ergibt sich aus der Summe der Entgelte, die für die eingeleiteten Schmutzwassermengen der einzelnen Staffeln zu zahlen sind.

Schmutzwassermenge in m <sup>3</sup> /Jahr	Entgelt €/m <sup>3</sup>
bis 15.000	2,35
15.001 bis 30.000	2,27
30.001 bis 60.000	2,23
60.001 bis 120.000	2,19

**b) Niederschlagswasserentgelt** 0,69 €/m<sup>2</sup>

**c) Sammelgrubenentsorgungsentgelt** 7,03 €/m<sup>3</sup>

**d) Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt** 17,84 €/m<sup>3</sup>

2. Der gemäß § 6 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin zu zahlende Baukostenzuschuss für Erneuerungen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,44 €/m<sup>2</sup>.

3. Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 3,00 EUR erhoben, Zusätzlich wird die Geldschuld mit 5 % bzw. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

5. Die entstehenden Kosten für den Besuch des Außendienstes in Höhe einer Pauschale von 22,00 EUR wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

6. In Ausnahmefällen können besondere Zahlungsvereinbarungen gewährt werden. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 13,09 EUR berechnet.

7. Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2009 in Kraft.